

## 1201K Grobe Fahrlässigkeit

Auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Kaskoversicherung gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz wird grundsätzlich verzichtet, ausgenommen bei Schäden

- ohne Vorliegen einer Lenkerberechtigung
- in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand (im Sinne der Vorschriften der StVO)
- infolge einer „Geisterfahrt“
- unter offensichtlicher Verletzung der ordentlichen Sorgfaltspflicht bei der Verwahrung des Fahrzeugs und der Fahrzeugschlüssel
- infolge von vier oder mehr Fahrlässigkeitshandlungen.